

Förderverein Grundschule Ebersteinburg e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Ebersteinburg e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Baden-Baden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Arbeit der Grundschule Ebersteinburg,
- die Hilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Grundschule Ebersteinburg,
- die Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht,
- die Unterstützung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Grundschule Ebersteinburg, Eltern und Freunden der Schule.

Die Wahrnehmung dieses Zweckes soll nicht zur Entbindung des Schulträgers von dessen gesetzlichen Aufgaben führen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins werden keine an den Verein geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) Fördermitgliedschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Aufnahme als Fördermitglied wird in Textform gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche unter Angabe des Grundes abzulehnen. Die Überprüfung der Ablehnung durch die nächste Mitgliederversammlung steht dem abgelehnten Mitglied offen.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Erziehung und Bildung besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, die dem Ansehen des Vereins schaden, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate säumig sind oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist dem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

Wird ein Mitglied während des Geschäftsjahres aufgenommen, so ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Beitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sie hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderung
- e) Vorschläge für die Verwendung des Vereinsvermögens

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer 14-tägigen Frist ein. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie per Post oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und zu unterzeichnen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Rechnungsführer/in

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich Vertreter/innen des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Der/Die 2. Vorsitzende ist in jedem Fall der/die Schulleiter/in. Er/Sie übernimmt das Amt im Zuge der auf den Dienstantritt folgenden Mitgliederversammlung. Nimmt er/sie das Amt nicht an, so bleibt es bis zur Annahme vorübergehend unbesetzt.

Der/Die 1. Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen, dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Ebersteinburg, somit an die Stadt Baden-Baden zur ausschließlichen Nutzung für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Ebersteinburg.

§ 10 Schlussbestimmung

Die bisherige Satzung vom 25. Mai 1994 wird ersetzt durch die neugefasste Satzung vom 24. Oktober 2018. Die neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ebersteinburg, den 24. Oktober 2018